

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Ordnung und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 4, 13, und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, sowie §§ 4, 5, und 7 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 7 Abs. 10 wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 7 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (10) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes versagen, wenn die Personensorgeberechtigten bei den Kinderbetreuungsgebühren einen Zahlungsrückstand über zwei Monatsgebühren aufweisen (vgl. § 8 Abs. 5 Nr. 3).

§ 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 12 Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage

- (6) Insgesamt stehen jeder Kinderbetreuungseinrichtung **26** Schließtage zu. Neben den Betreuungsferien können sich Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, eines Arbeitskampfes, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, bautechnischer und bzw. oder betrieblicher Mängel. Die Schließtage werden durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung nach Rücksprache mit der Gemeinde festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten.

§ 14 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen

- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie **48** Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;

3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
5. bei PedikULOse (Lausbefall): Kinder dürfen nach der 1. Anwendung des medizinischen Shampoos die Einrichtung wieder besuchen;
6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen. Die Kinderbetreuungseinrichtungen können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn für die Kinderbetreuungseinrichtung unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Immenstaad am Bodensee, den 13.12.2022

Gez.
Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.